

Auswahlwehrrpflicht: eine zeitgemäße Weiterentwicklung der allgemeinen Wehrrpflicht?

Christian Bernzen und Christoph Bertram*

Die Wehrrpflicht steht wieder in der Kontroverse. Nach dem Beschluss der rot-gelben Regierungskoalition im Bund soll sie von zur Zeit neun auf künftig sechs Monate verkürzt werden, und der Bundesverteidigungsminister hat die Umstellung schon für die nahe Zukunft in Aussicht gestellt. Die Vermutung liegt nahe, dass ein derartig zusammengeschrumpfter Wehrrdienst auch bei jenen politischen Kräften, die bisher die allgemeine Wehrrpflicht befürwortet haben, angesichts des nun geringeren militärischen wie gesellschaftlichen Nutzens der Institution an Unterstützung einbüßen wird.

Aber auch die mit der Neuerung verbundene und von ihren Fürsprechern durchaus erwünschte Möglichkeit, die Zahl der Einberufenen zu erhöhen, wird nichts daran ändern, dass für die künftigen Einsätze der Streitkräfte weniger wehrrpflichtige Rekruten benötigt werden als zur Verfügung stehen. Längst ist das Bundesministerium der Verteidigung – neben der Ausweitung der Wehrrdienstausnahmen – dazu übergegangen, nur so viele und nur solche Wehrrpflichtige einzuberufen, wie dies dem Bedarf der Streitkräfte entspricht. Die in den letzten Jahren gewachsenen Zweifel, ob die Einberufungspraxis der Bundeswehr noch mit dem Grundsatz der Allgemeinen Wehrrpflicht vereinbar und verfassungsmäßig gerechtfertigt ist, werden deshalb durch die geplante Neuregelung nicht ausgeräumt werden.

Die bisherige Einberufungspraxis hat zur Folge, dass heute insgesamt nur noch rund 15 Prozent der jungen Männer eines Jahrgangs Dienst in der Bundeswehr leisten und viele an sich Einzuberufende weder zum Wehrr- noch zum Zivildienst herangezogen werden.¹ Die Bundeswehr kann sich mit dieser Praxis weitgehend auf die sogenannte Weizsäcker-Kommission zur Reform der Bundeswehr berufen, die im Mai 2000 einen Auswahlwehrrdienst empfahl, dessen zahlenmäßiger Umfang sich allein nach dem jeweiligen Bedarf der Streitkräfte richten sollte. Dabei war sich die Kommission bewusst, dass dies für die Eingezogenen gegenüber den Nicht-Eingezogenen eine Sonderbelastung bedeutet. Sie forderte deshalb – neben einem zehnmonatigen Wehrrdienst – einen Ausgleich der Sonderbelastung durch eine angemessene Vergütung. Diesem Teil der Kommissionsempfehlung ist die Bundeswehr jedoch bisher nicht gefolgt.²

Die Autoren dieses Aufsatzes waren seinerzeit Mitglieder der Weizsäcker-Kommission und sind Befürworter eines Auswahlwehrrdienstes. Dieser ist nach ihrer Überzeugung mit dem

Grundgesetz allerdings nur dann vereinbar, wenn den Einberufenen ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher keine Notwendigkeit gesehen, in dieser Frage verfassungsmäßige Klarheit zu schaffen, und auch kürzlich eine ihm sich dafür bietende Gelegenheit rechtlich schlüssig ausgeschlagen. Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln legte Ende 2008 zwei Fälle über die Rechtmäßigkeit der Einberufung von Wehrrpflichtigen nach dem Wehrrpflichtgesetz zur Entscheidung über dessen Verfassungsmäßigkeit und damit auch die der gängigen Bundeswehr-Praxis vor.³ Mit Beschluss vom 11. August 2009⁴ hat das BVerfG jedoch entschieden, dass diese Richtervorlage aus formalen Gründen unzulässig sei.

Dennoch ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht sich demnächst auch in der Sache mit den zugrundeliegenden Fragen wird befassen müssen. In den kommenden Jahren ist mit einem weiteren Rückgang der Zahl der Einberufenen zu rechnen. Das verbreitete Unbehagen mit einer Wehrrpflicht-Praxis, die dem Verständnis einer allgemeinen Wehrrpflicht immer ferner rückt, wird zu neuen Anfechtungen von Einberufenen und neuen Normenkontroll-Vorlagen in Karlsruhe führen, die eine Entscheidung in der Sache verlangen. Deswegen wäre die Politik gut beraten, schon jetzt dafür zu sorgen, dass die Einberufungspraxis der Bundeswehr verfassungsbeständig ausgestaltet wird. Und die Juristen wären gut beraten, die Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit des Auswahlwehrrdienstes nicht länger aufzuschieben. Dazu will diese Analyse beitragen.

Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung

Die beiden mit Fragen der Wehrrpflicht befassten höchsten deutschen Gerichte, das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht, sind zwar mit dem Problem des Auswahlwehrrdienstes befasst worden, einer klaren Entscheidung jedoch aus dem Wege gegangen.

Am 17. Mai 2004 lehnte die 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, mit der ein junger Mann seine Einberufung zum Wehrrdienst mit der Begründung verhindern wollte, er sei in seinem Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt, weil nur jeder vierte junge Mann zum Wehrrdienst eingezogen werde. Zwar stellte die Kammer fest: „Die V(erfassungs)b(eschwerde) gegen den Einberufungsbescheid wirft die noch nicht geklärte Frage auf, ob die gegenwärtige Einberufungspraxis mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Wehrrpflicht vereinbar ist und ob

* Prof. Dr. Christian Bernzen und Dr. Christoph Bertram sind Rechtsanwälte in der Kanzlei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte in Hamburg.

1 Übersicht der Statistik bei Thomas Voland: Wehrrpflicht nur für Ausgewählte?, DÖV 2004, S. 453ff (454).

2 „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“, Berlin/Bonn, Mai 2000, Zusammenfassung – Erneuerung von Grund auf, Nummer 9, S. 15 und S. 59 f.

3 VG Köln, Beschluss vom 3.12.2008, Az. 8 K 5971/08 und Beschluss vom 3.12.2008, Az. 8K 5913/08, www.justiz.nrw.de.

4 BVerfG, Beschluss vom 11.8.2009, Az. 2 BvL 3/09, www.bundesverfassungsgericht.de.

die seit dem 1. Juli 2003 geltenden Einberufungsrichtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung gegen das Gebot der Wehrgerechtigkeit verstoßen. In diesem Zusammenhang kann dann auch die Frage zu klären sein, ob die Wehrgerechtigkeit noch gewahrt ist, wenn nur ein geringer Teil der wehrpflichtigen Männer zur Bundeswehr einberufen wird.“ Im spezifischen Fall jedoch hielt das Gericht die Interessen der Allgemeinheit an einer funktionsfähigen Landesverteidigung im Verhältnis zu den berührten Interessen des Beschwerdeführers für überwiegend und nahm deshalb die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.⁵

Das Bundesverwaltungsgericht hob mit Urteil vom 19. Januar 2005 das Urteil eines Instanzgerichts auf, das der Klage eines Studenten gegen die Einberufung mit dem Hinweis auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und fehlende „Wehrgerechtigkeit“ stattgegeben hatte. Zwar stellte das Gericht auch hier in einem amtlichen Leitsatz fest: „Vermindert sich der Bedarf der Bundeswehr an Wehrpflichtigen, kann dies dazu führen, dass sich zwischen der Zahl der für die Bundeswehr verfügbaren und der Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen eine Lücke auftut, die mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit nicht mehr vereinbar ist. Unter solchen Voraussetzungen muss der Gesetzgeber reagieren, um durch eine Neuregelung der Verfügbarkeitskriterien oder auf andere Weise für verfassungsgemäße Zustände zu sorgen.“ Herangezogene Wehrpflichtige hätten jedoch nicht schon deshalb einen Anspruch auf Verschonung vom Wehrdienst, weil andere, ebenfalls Heranzuziehende, zu Unrecht nicht einberufen worden seien, es sei denn, die Einberufungsentscheidung sei willkürlich erfolgt. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen.⁶

Bei einer künftigen Entscheidung wird sich das Bundesverfassungsgericht an zwei Gesichtspunkten orientieren, die in der bisherigen Rechtsprechung entwickelt worden sind und unverändert Gültigkeit beanspruchen können: der weite politische Entscheidungsspielraum der zur Gestaltung der Wehrform berufenen Staatsorgane und die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes. Mit der Betonung des Gleichheitsgrundsatzes und dem aus ihm heraus entwickelten Gedanken der Wehrgerechtigkeit hat insbesondere das Bundesverwaltungsgericht deutlich gemacht, dass es bei der Ausgestaltung einer Wehrpflicht wichtige Grenzen der politischen Gestaltungsräume zu beachten gilt: Durch gesetzgeberische Entscheidung sei festzulegen, wer dienstpflichtig ist und wer nicht.

Dabei wird die Antwort auf Kernfragen maßgeblich sein, die hier näher erörtert werden: Wie „allgemein“ muss die Praxis der „Allgemeinen Wehrrpflicht“ sein, um der Verfassung zu genügen; und was bedeutet der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit und der Gleichbehandlung für die Zulässigkeit des Auswahlwehrrdienstes?

Wie „allgemein“ muss die Wehrrpflicht gehandhabt werden?

Die oben zitierten Äußerungen von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht legen auf den ersten Blick den Schluss nahe, beide Gerichte sähen die Voraussetzungen des Art.12a mit seinen Beschränkungen der Berufsfreiheit nur gewahrt, wenn die Zahl der aus einem Jahrgang tatsächlich einberufenen jungen Männer zumindest höher ist als diejenigen aus dieser Geburts-Kohorte, die keinen Wehrrdienst leisten.

Allerdings könnte es sich hier um einen Trugschluss handeln. Denn aus der verfassungsgemäßen Pflicht junger Männer gegenüber dem Staat, durch Wehrrdienst zur Verteidigung beizutragen, ergibt sich nicht automatisch auch die Verpflichtung des Staates, diese Pflicht durch Einberufung zu aktualisieren. Einen Anspruch auf Ableistung des Wehrrdienstes gewähren weder das Grundgesetz noch die bisherige Rechtsprechung. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht eindeutig festgestellt, die Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen bestimme sich „allein nach dem Interesse der Bundeswehr an der optimalen Deckung ihres Personalbedarfs anhand konkret gegebener Wehrrersatzlage und mithin ausschließlich nach spezifischen Gründen des öffentlichen Wohls“⁷

Anders als etwa die Schulpflicht, die den Eltern auferlegt, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, und dem Staat die Bereitstellung geeigneter Unterrichtseinrichtungen, schafft die Wehrrpflicht keine derartige wechselseitige Beziehung. Sie verlangt nur, dass Wehrpflichtige Wehrrdienst leisten. Eine Pflicht des Staates, alle Wehrpflichtigen einzuberufen, besteht nicht. Dass der Staat in seiner Einberufungspraxis wie alle öffentliche Hand den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes zu beachten hat – ein Maßstab, der bei der Anwendung des Auswahlwehrrdienstes unten eingehender erörtert wird – verändert die unilaterale Grundnatur der Wehrrpflicht nicht.

Wenn einer Pflicht der Bürger keine Verpflichtung des Staates gegenübersteht, diese auch in Anspruch zu nehmen, ist dies keine Eigenheit der Wehrrpflicht. Nach dem Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung (ASG) – einem der Wehrrpflicht eng verwandtem Regelungsbereich – sind alle Bürger in einem bestimmten Lebensalter zur Arbeitsleistung verpflichtet; die Inanspruchnahme steht jedoch allein im Ermessen der Verwaltung.⁸ Selbst im Steuerrecht muss der Staat nicht alle Pflichten exekutieren, die er dem Bürger auferlegt. So erlaubt § 227 AO den Finanzbehörden, „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise (zu) erlassen.“

Nun lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die gesellschaftliche Legitimation für den staatlichen Freiheitseingriff, den die Wehrrpflicht darstellt, schwinden muss, wenn der Anteil der Gezogenen eines Jahrgangs soweit zurückgeht, dass der „allgemeinen“ Pflicht nur noch ein Bruchteil eines Jahrganges nachkommt. Aber dies ist kein Problem für die Auslegung der Verfassung, sondern für die an der Akzeptanz der Wehrrpflicht interessierte Politik. In der Tat entstammt der Begriff der Wehrgerechtigkeit nicht dem Recht, sondern der politischen Aus-

5 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2004, Az. 2 BvR 821/04, www.bundesverfassungsgericht.de.

6 BVerwG, Urteil vom 19.1.2005, Az. 6 C 9.04, www.bundesverwaltungsgericht.de.

7 BVerwGE 45, 197 (198), bestätigt durch BVerwGE 92, 153 (155).

8 Vgl. § 3 ASG: „kann“.

einandersetzung. Er geht zurück auf den Verteidigungsminister Helmut Schmidt (1969-1972), der aus Sorge über die öffentliche Zustimmung für die Wehrpflicht sowohl die Einberufung aller tauglich gemusterten jungen Männer und die Reduzierung von Wehrdienstausnahmen forderte als auch die erste Wehrstrukturkommission der Bundesregierung anregte, dem vermeintlichen Missstand abzuhelpfen. Die Kommission kam in ihrem ersten Bericht dieser Anregung nach, musste aber in ihrem zweiten Bericht ihre Empfehlung korrigieren, weil der Versuch, „Wehrgerechtigkeit“ durch die Einberufung aller verfügbaren Wehrpflichtigen zu erreichen, den Bedarf der Bundeswehr, also die Anforderung des „öffentlichen Wohls“, erheblich überstieg. Bezeichnenderweise empfahl dieser zweite Bericht aus dem Jahr 1974 damals schon eine Art Auswahlwehrdienst.

Der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung stets betonte eigenständige Entscheidungsspielraum der politischen Organe bei Anwendung und Ausgestaltung der Wehrpflicht wird auch in Bezug auf den Auswahlwehrdienst einzuhalten sein, gerade weil der Bedarf der Streitkräfte keineswegs statisch ist. Veränderungen der sicherheitspolitischen Lage könnten eine erhöhte Anzahl von Wehrdienstleistenden erfordern und die Bundeswehr dann veranlassen, sehr viel mehr der Wehrdienstpflichtigen eines Jahrgangs einzuziehen. Wollten die Gerichte diese Beurteilungs- und Gestaltungskompetenzen der Staatsorgane durch rigide Vorgaben einengen und bestimmen, ab welchem Prozentsatz an Wehrpflicht-Erfüllung die Wehrpflicht noch „allgemein“ sei, ab welchem nicht mehr, würden sie den Entscheidungsspielraum der Exekutive unzulässig beschneiden und im Übrigen ihre politische Bewertung an die der dafür zuständigen Politik setzen.

Somit ist der Auswahlwehrdienst mit dem Verfassungsbegriff der „allgemeinen“ Wehrpflicht durchaus vereinbar. Die Wehrpflicht hängt in ihrer grundgesetzlichen Zulässigkeit nicht davon ab, wie viele junge Männer eines Jahrgangs vom Staat einberufen werden.

Gleichheitsgebot und Auswahlwehrdienst

Der Begriff der Wehrgerechtigkeit, mag er auch von der Politik geprägt sein, hat allerdings als Erfordernis der Pflichten-gleichheit Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Wehrpflicht erhalten. Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit folge aus Art. 12 a in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und sei Ausdruck der staatsbürgerlichen Lasten- und Pflichten-gleichheit.⁹ Weil die Wehrpflicht eine für alle gültige staatsbürgerliche Pflicht ist, soll sich ihr niemand mit dem Hinweis entziehen können, andere genügen ihr nicht, und auch die Wehrdienstausnahmen sind deshalb eng zu fassen. In keinem Fall, so Scholz, darf allein der Zufall darüber bestimmen, wer zum Wehrdienst herangezogen wird und wer nicht.¹⁰

Mit anderen Worten: Die Betonung des Gleichheitsgebots bei der Anwendung der Wehrpflicht soll dem Recht des Staates dienen, diese Pflicht einzufordern. Der einzelne Wehrpflichtige soll sich nicht der Einberufung mit dem Argument entziehen

können, er werde ungleich behandelt, weil andere nicht eingezogen werden. Die beiden oben angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts haben folgerichtig auch das vom Antragsteller bzw. Untergericht vorgebrachte Argument zurückgewiesen, das Gleichheitsgebot verlange, dass wegen der Nichteinberufung vieler die Einberufung einzelner unzulässig sei.

Dennoch möchten manche aus dieser Rechtsprechung umgekehrt eine Pflicht des Staates konstruieren, alle tauglichen Wehrpflichtigen einzuberufen. Sonst sei das Gleichheitsgebot verletzt und deshalb die Praxis der Auswahl-Einberufung verfassungswidrig.¹¹ „Ein Auswahlwehrdienst (...), der unter fünf tauglichen und dienstbereiten Wehrpflichtigen allenfalls einen trifft, ist mit dem Gleichheitssatz unvereinbar“; das Gleichheitsgrundrecht dieses einen sei ebenfalls von der Verfassung geschützt.¹²

Dieses Argument ist insofern überzeugend, als dem ausgewählten Einberufenen im Vergleich zu anderen, nicht einberufenen Wehrpflichtigen ein Sonderopfer abverlangt wird. Nur kann die Folgerung nicht darin bestehen, diesen Letzteren das gleiche Sonderopfer aufzuerlegen, sie also trotz fehlenden Bedarfs der Streitkräfte zum Wehrdienst einzufordern. Nicht nur widerspräche dies dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit. Es würde darüber hinaus zu der verfassungsrechtlich unerträglichen Folgerung führen, das Gleichheitsgrundrecht des einzelnen Einberufenen durch einen ungerechtfertigten Eingriff in die Freiheitsrechte der Nicht-Einberufenen wahren zu wollen.

Die Antwort auf das Problem der Sonderbelastung einiger kann nicht darin liegen, nun alle damit zu belegen, gleich ob sie von den Streitkräften gebraucht werden oder nicht. Das Sonderopfer des Einzelnen muss auf andere, verfassungsgemäße Weise ausgeglichen werden. Theoretisch könnte dies durch eine zusätzliche steuerliche Belastung der Nicht-Einberufenen geschehen. Sinnvoller wäre, so schon der Vorschlag der Weizsäcker-Kommission, eine angemessene Besoldung der Einberufenen in der Höhe, wie sie die freiwillig längerdienenden Wehrpflichtigen in den Streitkräften erhalten. Das ist auch der Weg, den der Gesetzgeber einschlägt, wenn er in anderen Bereichen Bürgern eine besondere Belastung abverlangt.¹³

Wehrdienstausnahmen „nach Bedarf“?

Schließlich ist zu prüfen, ob der Auswahlwehrdienst wegen des weiten Ermessensspielraums, den er den Organen des Bundesverteidigungsministeriums eröffnet, mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar ist. Zwar hat das BVerfG gem. § 21 Abs.1 WPfLG den Wehrbehörden bei der Einberufung das Ermessen zugebilligt, die Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen nach dem Interesse der Bundeswehr an der optimalen Deckung ihres Personalbedarfs zu treffen.¹⁴

11 Ipsen, Auswahlwehrdienst und Grundgesetz, ZRP 2001, S. 469 ff.

12 Ebenda, S. 471.

13 Vgl. §§ 17, 26 ASG, siehe auch § 75 SGB V i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen zu ärztlichen Notdiensten, zum Bereich des Katastrophenschutzes vgl. z.B. § 27 Brandschutz- und Hilfesgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

14 Ständige Rechtsprechung, zitiert nach Voland, op.cit., Anmerkung 30.

9 Scholz und BVerfGE zitiert nach Voland, a.a.O., Anmerkung 44.

10 Scholz in: MDHS, Loseblattkommentar zum Grundgesetz, Stand März 2001, Art. 12a, Teilziffer 25.

Zugleich aber haben die Gerichte stets darauf bestanden, dass die Wehrdienstausnahmen gesetzlich festgelegt sein sollen und nicht beliebig von der Verwaltung ausgedehnt werden dürfen.¹⁵

Diese Rechtsprechung trifft jedoch nicht den Auswahlwehrrdienst. Denn dieser statuiert keineswegs eine Befreiung von der Wehrrpflicht, sondern nur eine an dem aktuellen Bedarf der Streitkräfte orientierte Nichtinanspruchnahme; sollte der Bedarf sich ändern, etwa bei einer Anspannung der Sicherheitslage, bleibt der Zugriff auf die betroffenen Wehrrpflichtigen möglich. Zum anderen wird auch von denen, die den Grundsatz gesetzmäßiger Verwaltung zur Bedingung rechtmäßiger Einberufungspraxis machen, der Verwaltung zugestanden, dass sie etwa bei Wehrrpflichtigen, die einer geringen Tauglichkeitsgruppe angehören, auch ohne zusätzliche Gesetzesregelung auf die Einberufung verzichtet: „Bei dem Tauglichkeitsgrad handelt es sich nämlich um ein Kriterium, das auf die Anforderungen der Armee zugeschnitten ist.“¹⁶ Da beim Auswahlwehrrdienst

15 Dazu Voland op.cit. S. 455.

16 Ebenda.

gerade dies die Richtschnur ist, kann mangelnde Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, falls kein willkürliches Handeln vorliegt, nicht gegen seine Rechtmäßigkeit angeführt werden.

Zusammenfassung

Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Auswahlwehrrdienstes in der Bundeswehr sind somit nur in einem Punkt berechtigt. Wenn nur noch ein kleiner Anteil der tauglich gemusterten Wehrrpflichtigen für den Bedarf der Streitkräfte ausreicht, stellt der Wehrrdienst keine Freiheitseinschränkung für alle Wehrrpflichtigen, sondern nur noch für eine Minderheit dar. Ihr Sonderopfer muss ausgeglichen werden, am sinnvollsten durch eine angemessene Besoldung. Dies sollte eine künftige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrrpflicht leiten. Und das Bundesverteidigungsministerium sollte nicht erst vom Verfassungsgericht veranlasst werden, den Auswahlwehrrdienst vom Verdacht der Verfassungswidrigkeit zu befreien.

Eine Auswahlwehrrpflicht greift zu kurz!

Jürgen Groß*

Die Einführung einer „Auswahlwehrrpflicht“ war eine Empfehlung der sogenannten „Weizsäcker-Kommission“, die von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 1999 eingerichtet wurde, um endlich ein schlüssiges Gesamtkonzept für die überfälligen Reformen in der Bundeswehr, die von der Vorgängerregierung fast ein Jahrzehnt lang verschleppt worden waren, zu erarbeiten.

Diese Empfehlung war zweifellos ein zentrales, innovatives Element in dem Bericht, den die Kommission im Mai 2000 vorlegte.¹ Sie teilte ihr Schicksal mit einer Reihe weiterer zentraler, innovativer Elemente, die ebenfalls darin enthalten waren: Sie wurden von der Bundesregierung allesamt nicht aufgegriffen. Die Arbeit der Kommission wurde zwar gelobt, aber weitgehend ignoriert. Die vollmundig angekündigte „Erneuerung von Grund auf“² fand nicht statt. Die Bundeswehr krankt daran bis heute.

Indes: Das Bedauern darüber, dass der Vorschlag, eine Auswahlwehrrpflicht einzuführen, nicht realisiert wurde, muss sich deshalb in Grenzen halten, weil diese Neuerung einerseits

zwar gegenüber der bis zum heutigen Tag praktizierten Einberufungspraxis in den deutschen Streitkräften eine wirkliche Verbesserung bedeutet hätte, andererseits aber keineswegs *die* fortschrittlichste Idee war, die die erwähnte Kommission hinsichtlich der Wehrrform diskutiert hat. Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder war nämlich schon damals bereit, einen Schritt weiterzugehen und auf die Wehrrpflicht *ganz* zu verzichten. Die Mehrzahl lehnte dies, mit keineswegs überzeugenden Argumenten übrigens, jedoch ab³ – ebenso, wie der seinerzeit amtierende Verteidigungsminister dann das Mehrheitsvotum für die Auswahlwehrrpflicht ablehnte. (Angesichts dieser Abläufe könnte man fast geneigt sein zu sagen, dass es manchmal eben doch noch Gerechtigkeit auf der Welt gäbe – wenn die Bundeswehr und vor allem die Hunderttausende, die infolgedessen weiter einberufen wurden, dabei nicht den Schaden gehabt hätten.)

Die Kernfrage, die sich nach dem Ende des Kalten Krieges in Europa (und damit auch dem Ende der Notwendigkeit, Massenheere zu unterhalten) geradezu aufdrängte, war doch nicht, auf welche Weise die allgemeine Wehrrpflicht „weiterzuentwickeln“ sei,⁴ sondern ob eben diese Wehrrpflicht in Anbetracht

* Dr. Jürgen Groß ist Geschäftsführender Vorsitzender der Kommission „Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ am IFSH.

1 Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr. Bericht der Kommission an die Bundesregierung, 23. Mai 2000.

2 Der Bundesminister der Verteidigung, Die Bundeswehr – sicher ins 21. Jahrhundert. Eckpfeiler für eine Erneuerung von Grund auf, o.J. (2000).

3 Vgl. Gemeinsame Sicherheit, a.a.O., S. 60, 68f.

4 Christian Bernzen/Christoph Bertram, Auswahlwehrrpflicht: eine zeitgemäße Weiterentwicklung der allgemeinen Wehrrpflicht? in diesem Heft.